ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Genehmigung eines integrierten Mittelmeerprogramms für die Region Abruzzen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(88/259/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Italien hat der Kommission ein integriertes Mittelmeerprogramm für die Region Abruzzen vorgelegt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 hat die Kommission das IMP Abruzzen in abgeänderter Form dem Beratenden Ausschuß für die Integrierten Mittelmeerprogramme vorgelegt, der eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Daher kann das IMP Abruzzen einschließlich seines Finanzierungsplans vor der Kommission genehmigt werden.

Das IMP Abruzzen bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis einschließlich zum 31. Dezember 1992.

Das IMP Abruzzen enthält Maßnahmen, die ein spezifisches Aktionsprogramm bilden und aufgrund des zweiten Unterabsatzes von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 für eine Unterstützung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in Frage kommen.

Die Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des IMP werden auf 131 495 000 ECU geschätzt.

Der Gemeinschaftsbeitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird auf 10 918 580 ECU geschätzt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das IMP Abruzzen wird in der Fassung genehmigt, die der Kommission am 18. Dezember 1986 vorgelegt und später nach Prüfung durch die Kommission und Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Integrierten Mittelmeerprogramme geändert wurde. Die Schätzungen der Beiträge aus den verschiedenen Haushaltsquellen der Gemeinschaft sind in dem Finanzierungsplan für das IMP Abruzzen angegeben.

Sofern die Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem IMP Abruzzen in den Grenzen der geschätzten Gesamtausgaben durchgeführt und die für die einzelnen Finanzierungsquellen geltenden Regeln und Verfahren eingehalten werden, gewährt die Kommission die in dem Finanzierungsplan für das IMP Abruzzen angegebenen Gemeinschaftsbeiträge.

Artikel 2

Der Beitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 darf 10 918 580 ECU für die Ausgaben nicht übersteigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1992 für im Rahmen des IMP Molise zu finanzierende Maßnahmen getätigt werden und die auf 131 495 000 ECU geschätzt werden.

Artikel 3

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird eine erste Tranche aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung in Höhe von 2 806 190 ECU in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan für das IMP Abruzzen gebunden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Grigoris VARFIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.